

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin vom 02.09.2025 (VO-42-Fi-25-757)

Top 7 Informationsvorlage zu den neuen Entgelten in der Kindertageseinrichtung "Salto Vitale" Wulkenzin für den Zeitraum 01.01.2025 - 31.12.2025

Herr Thiele erläutert, dass sich zur Zeit 147 Kinder aus Wulkenzin in einer Tageseinrichtung befinden, somit die meisten im Amtsbereich. Aufgrund der neuen Entgeltverhandlung werden etwa 76.000 € Mehrkosten auf die Gemeinde zukommen.

Es folgt eine Diskussion über das zustande kommen der Mehrkosten und wie geprüft werden kann, ob die Abrechnung für den Platz mit der Anwesenheit des Kindes übereinstimmt.

Gemäß § 24 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG MV) schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Kindertagesförderung angeboten wird, eine Vereinbarung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen (Leistungsvereinbarung) ab. Mit dieser Vereinbarung werden Inhalt, Umfang, Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen festgelegt.

Vor diesem Hintergrund wurde zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der AWO Kinder- und Jugenddienste gGmbH (AWO) als Träger der Kindertageseinrichtung „Salto Vitale“ in Wulkenzin Entgeltverhandlungen durchgeführt.

Die Entgeltverhandlungen wurden auf Antrag der AWO aufgerufen, um neue Entgelte zu beantragen, welche hauptsächlich in der Verlängerung der Öffnungszeiten, Erhöhung der Reinigungsleistungen, Beschäftigung FSJler, Refinanzierung der Außenanlagen und Erhöhung diverser Betriebskosten zu Grunde liegen.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 KiföG MV sind die Vereinbarungen **im Einvernehmen** mit der Gemeinde abzuschließen. Das gemeindliche Einvernehmen wird jedoch außer Kraft gesetzt, sobald der Landkreis im Vorfeld einschätzt, dass er die für den Entgeltantrag vorgeschriebene Bearbeitungszeit von 6 Wochen nicht einhalten kann (§ 78 g Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)).

In solchen Fällen kann der Träger der Einrichtung gem. § 78g Abs. 2 SGB VIII eine Schiedsstelle zum Zwecke der Einhaltung der rückwirkenden Wirksamkeit des Leistungszeitraumes beauftragen.

Durch die Hinzuziehung der Schiedsstelle wird das Erfordernis der Einholung des gemeindlichen Einvernehmens außer Kraft gesetzt, da in diesen Fällen ausschließlich die Schiedsstelle über die Entgeltverhandlung entscheidet. Der Gemeinde obliegt dann nur Fragen zu stellen bzw. Unklarheiten zu äußern, eine Einflussnahme auf die Entgelte bzw. Beteiligung an der Verhandlung ist somit jedoch ausgeschlossen.

Lediglich über das Ergebnis der Verhandlung wird die Gemeinde informiert.

Im vorliegenden Fall wurde eine Schiedsstelle eingeschaltet und dem Amt liegen nun seit 18.06.2025 die endgültig verhandelten und durch die Schiedsstelle festgelegten Entgelte vor. Die vorherige Prüfung der von der AWO vorgelegten und für die Entgeltkalkulation relevanten Unterlagen wurden seitens des Jugendamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vorgenommen.

Für die Entgeltvereinbarung wurde eine Laufzeit von zwölf Monaten mit rückwirkendem Beginn ab 01.01.2025 verhandelt.

Die **monatlichen Gesamtkosten** für einen Platz in der Kindertageseinrichtung „Salto Vitale“ in Wulkenzin stellen sich wie folgt dar:

	ganztags	teilzeit	halbtags
Krippe	1.738,67 €	1.241,63 €	993,11 €
Kindergarten	1.129,75 €	876,28 €	749,54 €
Hort	-	-	-

Der ab 2025 gem. § 27 KiföG MV festgelegte **monatliche prozentuale Anteil der Wohnsitzgemeinde** an den Gesamtkosten der Platzkosten in Höhe von 31,49 % stellt sich wie folgt dar:

	ganztags	teilzeit	halbtags
Krippe	547,51 €	390,99 €	312,73 €
Kindergarten	355,76 €	275,94 €	236,03 €
Hort	-	-	-

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 29. Oktober 2025

Marcel Thiele
Gemeinde Wulkenzin
